



Gemeindeverfassung

der Gemeinde Löhningen

Teilrevision vom
7. Dezember 2020

Löhningen, den 7. Dezember 2020

gültig ab: 1. Januar 2021

Gemeindeverfassung Löhningen
Teilrevision vom 7.12.2020

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Organe
Organe der Gemeinde sind:
8. die Schulleitung.

Art. 7

Stille Wahlen
1 Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3 und 4 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

3. Gemeinderat

Art. 14

Besondere
Kompetenzen
Der Gemeinderat:
1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 75'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20'000 Franken;

Art. 15

Spezielle
Behörden
2 Er bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde sowie die Sozialhilfebehörde.

Art. 15a

Anstellung Schul-
leitung
Der Gemeinderat stellt die Schulleitung an.

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 17

Erbschaftsbe-
hörde
Sofern erforderlich, kann der Gemeinderat zusätzlich eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde anstellen.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19

Zusammenset-
zung
1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, davon ist mindestens eines in der Gemeinde stimmberechtigt.

² Mindestens ein Mitglied muss über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushalts, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügen.

7. Schulbehörde

Art. 20

² Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung gehören der Schulbehörde im Weiteren die Schulleitung sowie eine Vertretung der Lehrerschaft an. Die Vertretung der Lehrerschaft wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.

Zusammensetzung

Art. 21

¹ Die Schulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig.

Befugnisse

² entfällt

8. Schulleitung

Art. 21a

¹ Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen zuständig.

Befugnisse

² Die Schulleitung wird auf Antrag der Schulbehörde vom Gemeinderat angestellt.

³ Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Schulbehörde unterstützt beratend, ist aber nicht weisungsberechtigt.

IV. Schlussbestimmungen

¹ Diese Teilrevision tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Löhningen, 7. Dezember 2020

Im Namen der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

Fredy Kaufmann Beatrice Jaquero

Im Namen des Regierungsrates:
Der Staatsschreiber:
S. Bilger